



Eingeschränkte Installationsbewilligungen

Die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) enthält gemeinsame Bestimmungen für die eingeschränkten Installationsbewilligungen, die nachfolgend in Erinnerung gerufen werden.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 NIV kann das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI eingeschränkte Installationsbewilligungen erteilen für innerbetriebliche Installationsarbeiten (Art. 13), für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen (Art. 14) sowie für den Anschluss von elektrischen Erzeugnissen (Anschlussbewilligung; Art. 15). Die eingeschränkten Installationsbewilligungen legen fest: Den Bewilligungsinhaber; die Person, welche die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt; ferner Art und Umfang der bewilligten Installationsarbeiten und das Kontrollorgan (vgl. Art. 17 Abs. 2 NIV). In Bewilligungen für innerbetriebliche Installationsarbeiten wird überdies die akkreditierte Inspektionsstelle festgelegt, welche die fachliche Betreuung nach Artikel 13 Absatz 4 sicherstellt (Art. 17 Abs. 3 NIV).

Bewilligungsinhaber

Inhaber der Bewilligung ist ein Betrieb, der zur Ausführung der Installationsarbeiten Betriebsangehörige einsetzt, welche die von der Verordnung verlangten Fachkenntnisse besitzen. Letztere sind in den Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 3 NIV definiert.

Als Betriebsangehörige gelten Personen, die der Bewilligungsinhaber fest angestellt hat, welche also mit diesem in einem Arbeitsverhältnis nach Art. 319 ff. des Obligationenrechts (SR 220) stehen. Im Weiteren gelten auch Personen als Betriebsangehörige, die der Bewilligungsinhaber von einem Temporärunternehmen ausleiht. Solche Unternehmen, deren Hauptzweck das Zurverfügungstellen von Personal ist, werden auch Personalverleiher genannt. Diese müssen grundsätzlich eine Betriebsbewilligung des zuständigen kantonalen Arbeitsamts haben (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih [AVG; SR 823.11]). Ausser-

dem muss der Personalverleiher mit dem Einsatzbetrieb (Betrieb des Inhabers der eingeschränkten Installationsbewilligung) einen schriftlichen Vertrag (Verleihvertrag) abschliessen (vgl. Art. 22 AVG).

Bewilligungsträger

Die in der eingeschränkten Installationsbewilligung aufgeführte Person wird als Bewilligungsträger bezeichnet. Nur diese Person ist berechtigt, die in der Bewilligung festgelegten Installationsarbeiten auszuführen. Die Bewilligung ist nicht übertragbar (vgl. Art. 18 Abs. 1 NIV).

Beschäftigt ein Betrieb mehrere Personen, die Arbeiten ausführen, für welche eine eingeschränkte Installationsbewilligung erforderlich ist, so muss der Betrieb für jede dieser Personen eine entsprechende Bewilligung besitzen.

Wer Installationsarbeiten ausführt, ohne Bewilligungsträger zu sein, erfüllt den Straftatbestand des Installierens ohne Bewilligung gemäss Art. 42 Bst. a NIV. Das Gleiche gilt für den Verantwortlichen des Betriebs, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, die Widerhandlung des Untergebenen abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben (vgl. Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverstrafrecht; SR 313.0).

Sachlicher Geltungsbereich

Die Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten erlaubt die Arbeiten gemäss Art. 13 Abs. 2 NIV. Die Anschlussbewilligung berechtigt zum Anschliessen und Auswechseln von fest angeschlossenen elektrischen Erzeugnissen (vgl. Art. 15 Abs. 2 NIV). Die Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen berechtigt zu den in ihr aufgeführten Arbeiten (vgl. Art. 14 Abs. 2 NIV). Hierbei muss es sich um Arbeiten handeln, deren Erstellung, Instandstellung oder Änderung spezielle Kennt-

nisse erfordert (z.B. Hebe- und Förderanlagen, Fotovoltaikanlagen, Alarmanlagen, Leuchtschriften, Schiffe). Für Installationsarbeiten, welche dieses Kriterium nicht erfüllen, kann keine Bewilligung nach Art. 14 NIV erteilt werden.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen und die Anschlussbewilligung gelten für die ganze Schweiz. Die Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten gilt für den in der Bewilligung aufgeführten Anlagenbestand.

Kontrollorgan und Kontrollperiode

Der Bewilligungsinhaber kann das Kontrollorgan, das in der Bewilligung aufgeführt ist, selber bestimmen. Er kann zwischen einer (privaten) akkreditierten Inspektionsstelle und dem ESTI wählen (vgl. Art. 32 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 NIV). Trifft der Bewilligungsinhaber diesbezüglich keinen Entscheid, ist das ESTI Kontrollorgan. Die Aufgabe des Kontrollorgans besteht darin, die vom Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellten, geänderten oder in Stand gestellten elektrischen Installationen periodisch zu kontrollieren. Der Umfang der Kontrolle liegt im Ermessen des Kontrollorgans. In der Regel werden die Arbeiten des Bewilligungsinhabers stichprobenweise überprüft. Auf diese Weise wird festgestellt, ob die in der eingeschränkten Installationsbewilligung aufgeführte Person nach wie vor die erforderliche Qualifikation besitzt, um ihre Tätigkeit korrekt ausüben zu können.

Die Kontrollperiode beträgt ein Jahr bei Inhabern einer Bewilligung nach Art. 13 NIV bzw. fünf Jahre bei Inhabern einer Bewilligung nach Art. 14 oder 15 NIV (vgl. Ziff. 1 Bst. a Nr. 8 und Bst. b Nr. 4 Anhang NIV). Im Anschluss daran unterliegen die vom Bewilligungsinhaber erstellten, geänderten oder in Stand gestellten Installationen der gleichen Kontrollperiode wie die übrigen elektrischen Installationen des betreffenden Objekts.

Keine Kumulierung

Die Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen und die An-



schlussbewilligung können nicht kumuliert werden (vgl. Art. 12 Abs. 2 NIV). Dies gilt sowohl für den Betrieb wie auch für den Bewilligungsträger. Mit anderen Worten: Ein Betrieb kann nicht Inhaber einer Bewilligung nach Art. 14 und einer solchen nach Art. 15 NIV sein, und ein Betriebsangehöriger kann nicht gleichzeitig Träger dieser zwei Bewilligungen sein. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, zu verhindern, dass ein Unternehmen mit eingeschränkten Installationsbewilligungen Arbeiten ausführt, für die eine allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe nach Art. 9 NIV notwendig ist.

Erlöschen

Verlässt bei eingeschränkten Installationsbewilligungen die Person, welche die

für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt, den Betrieb, so erlischt die Installationsbewilligung für diesen Betrieb (vgl. Art. 18 Abs. 2 NIV).

Änderung und Widerruf

Der Bewilligungsinhaber muss dem ESTI innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Installationsbewilligung erfordert (Art. 19 Abs. 1 NIV). Solche Tatsachen können sein: Ausscheiden der Person, die in der eingeschränkten Installationsbewilligung aufgeführt ist; Adressänderung; Änderung des Firmennamens.

Die Installationsbewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind; ausserdem, wenn der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in

schwerwiegender Weise gegen diese Verordnung verstösst (Art. 19 Abs. 2 NIV).

Das ESTI kann den Widerruf einer Installationsbewilligung öffentlich bekannt geben (Art. 19 Abs. 3 NIV).

Dario Marty, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch